

# Tennis-Club Blau-Weiß e.V. im TV 1913 Nußdorf e.V. (TCN)

## - Beitragsordnung -

Die Mitgliederversammlung hat am 15. Juni 2023 auf Grund von §§ 6, 12 der Satzung die folgende, ab 1. Januar 2024 gültige Beitragsordnung beschlossen:

1. Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebs und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TCN Beiträge von den Mitgliedern.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge jeweils am 1. März fällig und werden gemäß § 4 der Satzung im März per SEPA-Lastschrift eingezogen. Erfolgt der Eintritt in den Verein zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr, ist der Mitgliedsbeitrag sofort fällig und wird unmittelbar nach Eintritt eingezogen.
3. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge des TCN betragen (in Euro):

– Erwachsene	125
– Familie klein (1 Erwachsener mit Kindern unter 18 Jahren)	150
– Familie groß (2 Erwachsene mit Kindern unter 18 Jahren)	275
– Minderjährige Einzelpersonen	75
– Volljährige Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, BFD- und FSJ-Leistende (unter 27 Jahren) - gegen Nachweis -	75
– Passive Mitglieder	30
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende gemäß § 3 der Satzung sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Soweit für die Beitragshöhe persönliche Verhältnisse von Bedeutung sind (z.B. Alter, Ausbildung), werden die am 1. Januar bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt, im Jahr des Eintritts in den Verein die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt.
6. Bei einem Eintritt in den Verein ab dem 1. Juli halbiert sich der Jahresbeitrag einmalig.
7. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
8. Das Mitglied ist gemäß § 4 der Satzung verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der für die Beitragshöhe relevanten persönlichen Verhältnisse und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen (vorzugsweise per E-Mail an [vorstand@tc-nussdorf.de](mailto:vorstand@tc-nussdorf.de)). Der TCN ist berechtigt, dem Mitglied Bankgebühren (Rücklastschriftgebühren) in Rechnung zu stellen, falls es die Rückbuchung des Bankeinzugs verschuldet hat.
9. Ist der Jahresbeitrag aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TCN eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zum Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 Abs. 1 i.V.m. § 247 BGB). Das Mitglied ist während dieser Zeit nicht spielberechtigt. Der Vorstand kann außerdem gemäß § 11 der Satzung nach erfolgloser zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Ausschluss des in Verzug befindlichen Mitglieds beschließen.
10. Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom betreffenden Mitglied zusätzlich zu zahlen.